

Übersicht: Die häufigsten Aufenthaltstitel von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Stand: 17.01.2022

Name des Aufenthaltstitels	Zusatz	Bedeutung	Aufenthaltsdauer
Ankunftsnachweis 		Die Registrierung als Asylsuchender ist erfolgt, mit dem Asylverfahren wurde aber noch nicht begonnen. Der Aufenthalt in Deutschland ist vorläufig erlaubt.	Erlischt mit dem Beginn des Asylverfahrens. Dann wird die Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
Aufenthaltsgestattung 		Ein Asylverfahren läuft gerade. Der Aufenthalt ist bis zum Ende des Verfahrens erlaubt.	Ein Asylverfahren kann Monate oder Jahre dauern. Bei Ablauf des Gültigkeitsdatums der Aufenthaltsgestattung wird sie verlängert, wenn das Verfahren noch läuft. Über den individuellen Ausgang lässt sich vorher nichts sagen.
Duldung 		Ein Asylantrag wurde abgelehnt. Der Aufenthalt ist nicht erlaubt, aber straffrei (= geduldet), weil eine Ausreise oder Abschiebung zur Zeit nicht möglich ist. Auflagen und Nebenbestimmungen beachten. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 AufenthG) und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland.	Wird bei Ablauf des Gültigkeitsdatums verlängert, wenn das Abschiebehindernis noch besteht. Dieser Vorgang kann sich jahrelang wiederholen. Andererseits kann die Duldung vor Ablauf der Gültigkeit aufgehoben werden, wenn das Abschiebehindernis nicht mehr besteht.
Aufenthaltsurlaubnis 	AufenthG § 25 Abs. 1	Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz Art. 16a. Der Aufenthalt ist erlaubt.	Gilt zunächst drei Jahre, kann dann immer für drei Jahre verlängert werden. Nach drei bzw. fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
	AufenthG § 25 Abs. 2 Alt 1	Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Aufenthalt ist erlaubt.	Gilt zunächst drei Jahre, kann dann immer für drei Jahre verlängert werden. Nach drei bzw. fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
	AufenthG § 25 Abs. 2 Alt 2	Anerkennung als Subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Asylgesetz. Der Aufenthalt ist erlaubt.	Gilt zunächst ein Jahr. Wird dann in der Regel für zwei weitere Jahre verlängert. Kann dann immer zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen noch vorliegen. Nach fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
	AufenthG § 25 Abs. 3	Eine Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter wurde verweigert. Es liegen zielstaatsbezogene Abschiebeverbote vor. Der Aufenthalt ist erlaubt.	Gilt zunächst mindestens ein Jahr. Wird dann immer für mindestens ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Voraussetzungen noch vorliegen. Nach fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
Niederlassungserlaubnis 		Der Aufenthalt ist erlaubt.	Gilt unbefristet.
Fiktionsbescheinigung 	AufenthG § 81 Abs. 3 Satz 1	Eine Aufenthaltserlaubnis wurde beantragt. Der Aufenthalt ist bis zur Entscheidung darüber erlaubt.	Gilt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis, danach gilt diese.
	AufenthG § 81 Abs. 3 Satz 2	Eine Aufenthaltserlaubnis wurde verspätet beantragt. Die Abschiebung ist bis zur Entscheidung durch die Ausländerbehörde ausgesetzt.	Gilt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis, danach gilt diese.
	AufenthG § 81 Abs. 4	Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde beantragt. Bis zur Ausstellung gilt der bisherige Aufenthaltstitel auch nach Ablauf des Gültigkeitsdatums weiter, sofern der Antrag vor Fristablauf gestellt wurde.	Gilt bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis, danach gilt diese.

Anmerkungen:

AufenthG = Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz).

Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels muss immer aktiv vom Titelinhaber rechtzeitig vor Ablauf bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bei Aufenthaltstiteln in Form von Chipkarten liegt häufig ein Zusatzblatt vor, auf dem Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit oder zur Wohnortverpflichtung eingetragen sind.